

## Geänderte Ermittlung und Darstellung der Transportentgelte der Open Grid Europe GmbH (OGE) und der E.ON Gas Grid GmbH (EGG) ab 01.10.2011

Zur Umsetzung der Festlegung der Bundesnetzagentur zu Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor („KARLA“) wird OGE die Entgelte sämtlicher Verträge, inkl. der internen Bestellungen, ab dem 01.10.2011 auf Tagesentgelte (€/kWh/h/d) umstellen. Diese geänderte Darstellung der Transportentgelte ermöglicht unseren Transportkunden eine noch transparentere und nachvollziehbarere Ermittlung der jeweils zu zahlenden Transportentgelte. Durch die Umstellung auf Tagesentgelte gilt künftig für jeden Tag des Jahres das identische Entgelt, d.h. eine saisonale Differenzierung der Transportentgelte erfolgt nicht mehr.

Wir möchten an dieser Stelle explizit darauf hinweisen, dass es sich bei der Umstellung auf Tagesentgelte nicht um eine Anpassung der Entgelte gem. § 17 ARegV, sondern lediglich um eine reine Umrechnung handelt. Die ab dem 01.10.2011 zur Anwendung kommenden Entgelte ergeben sich rechnerisch aus der Division der bisher auf Jahresbasis ausgewiesenen Entgelte durch 365 Tage.

Die zuvor dargestellten Änderungen beziehen sich auf sämtliche Kapazitäten, die seitens OGE sowohl über die gemeinsame Primärkapazitätsplattform der Fernleitungsnetzbetreiber als auch über die OGE eigene Vermarktungsplattform Entrix+ sowie gem. der internen Bestellung vermarktet werden.

Die systemseitige Implementierung erfolgt rechtzeitig, voraussichtlich im August 2011.

Aufgrund der ebenfalls über Entrix+ stattfindenden Vermarktung der Kapazitäten der E.ON Gas Grid GmbH (EGG) und der hierbei zugrundeliegenden Berechnungsalgorithmen sind auch sämtliche zu vermarktenden Kapazitäten der EGG von den zuvor dargestellten Änderungen betroffen.

### **Hintergrund:**

Zentrale Zielvorstellung der Festlegung zum Kapazitätsmanagement ist es, die technisch ungenutzten aber gebuchten Kapazitäten bei einem vertraglichen Engpass wirtschaftlich nutzbar zu machen und damit auf einen effizienteren Netzzugang hinzuwirken (vgl. Punkt 4.2.1 der KARLA-Festlegung).

Hierzu ist neben weiteren Maßnahmen u.a. die Schaffung und Nutzung einer gemeinsamen Primärkapazitätsplattform der Fernleitungsnetzbetreiber gem. § 12 Abs. 1 GasNZV verbindlich vorgegeben, über die feste Ein- und Ausspeisekapazitäten in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren versteigert werden.

Hinsichtlich der über die Primärkapazitätsplattform zu versteigernden Kapazitäten sind die Entgelte für Kapazitätsprodukte mit einer Laufzeit von mehr als einem Tag so auszugestalten, dass sie der Summe der sich rechnerisch ergebenden Entgelte nach § 17 Abs. 1 ARegV und §§ 13 GasNEV für Tageskapazitäten innerhalb dieser Laufzeit entsprechen (vgl. Punkt 7 der KARLA-Festlegung).